
Reglement der Fortbildung für FAMH-Titelträger

Version 1.2

1 Definition der Fortbildung

Die Fortbildung ist die regelmässige Bildung, die nach Abschluss der Weiterbildung stattfindet. Sie betrifft die FAMH-Titelträger.

2 Vorgaben

- 2.1 Die Fortbildung ist für die FAMH-Titelträger obligatorisch. Sie ist durch das aktuelle Reglement und Weiterbildungsprogramm zum Spezialisten für labormedizinische Analytik FAMH (Punkt 7.1) der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) vorgeschrieben.
- 2.2 Das vorliegende Reglement spezifiziert verbindlich die Regeln der Fortbildung, die für jeden Träger eines FAMH-Titels gelten. Es hilft Titelträgern, ihre Fortbildung zu organisieren und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.
- 2.3 Die Regelung betreffend Fortbildung und deren Umfang gilt gleichermassen für Vollzeit- und Teilzeit-Berufstätige

3 Ziele der Fortbildung

- 3.1 Laufende Aktualisierung der Kompetenz der FAMH-Titelträger
- 3.2 Verbesserung der Arbeitsqualität im medizinischen Labor und deren Nachweis gegenüber Dritten
- 3.3 Erfüllung der Anforderungen des Reglements Qualitätssicherung/ Qualitätskontrolle im medizinischen Labor
- 3.4 Unterstützung der FAMH- Titelträger für die Planung ihrer Fortbildung

4 Verteilung der Aufgaben

4.1 SAMW - Kommission Weiterbildung zum Laborleiter

- 4.1.1 Erarbeiten und Aktualisierung des Reglements Fortbildung für FAMH-Titelträger
- 4.1.2 Festlegung der Prinzipien der Bewertungskriterien und der Sanktionen
- 4.1.3 Rekursinstanz und Schlichtung von Streitigkeiten

4.2 Fachausschuss FAMH

- 4.2.1 Prospektive und/oder retrospektive Anerkennung der Kurse (inkl. Kongresse etc.)
- 4.2.2 Prospektive und/oder retrospektive Bewertung der Kurse
- 4.2.3 Erstellung der Liste der FAMH anerkannten Kurse, 1 bis 2-jährlich
- 4.2.4 Supervision der korrekten Durchführung des Reglements
- 4.2.5 Anordnung von Massnahmen und Sanktionen

4.3 Generalsekretariat FAMH

- 4.3.1 Halbjährliche Herausgabe der Liste der FAMH anerkannten Kurse; (Publikation im Labolife, Homepage FAMH)
- 4.3.2 Sammelstelle für die Dokumentation der Kursteilnahme und für die Unterbreitung der Kursangebote an die Mitglieder des Fachausschusses FAMH zur Bewertung der Kurse
- 4.3.3 Organisation der Überwachung der Teilnahme an Fortbildungen
- 4.3.4 Erstellung eines Bildungspasses für die Titelträger zur Dokumentation ihrer Fortbildung
- 4.3.5 Rückmeldung der Resultate der Überwachung an die FAMH-Titelträger

4.4 Aufgaben der FAMH- Titelträger

- 4.4.1 Kursteilnahme und deren Dokumentation
- 4.4.2 Selbstkontrolle gemäss Bewertungssystem
- 4.4.3 Auf Anforderung, Eingabe der Dokumentation gemäss Punkt 4.3.4 an das Generalsekretariat FAMH

5 Rahmenordnung

5.1 Umfang der Fortbildung

- 5.1.1 Nachweisbare und strukturierte Fortbildung im Umfang von 80 Stunden oder 10 Tage pro Jahr
- 5.1.2 Setzt sich generell aus zwei Modulen zusammen:
 - 5.1.2.1 Selbststudium (30 Stunden, Selbstkontrolle)
 - 5.1.2.2 Kurse/Seminare/Vorträge sowohl über allgemeine Themen der Labormedizin wie über fachspezifische Themen (50 Stunden, testatpflichtig)
 - 5.1.2.3 Der Umfang der Fortbildung ist unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

5.2 Überwachung der Teilnahme an der Fortbildung und Kontrolle der Dokumentation

- 5.2.1 Die Überwachung der Teilnahme an der Fortbildung und die Kontrolle der Dokumentation erfolgt jährlich.
- 5.2.2 Eintrag der Resultate in das Fortbildungs-Register (Generalsekretariat FAMH) mit jährlicher Meldung an die SAMW-Kommission Weiterbildung zum Laborleiter.

5.3 Attestierung und Sanktionen

- 5.3.1 Das Reglement Fortbildung für FAMH-Titelträger hat grundsätzlich eine edukative Zielsetzung.
- 5.3.2 Persönliche Auszüge aus dem Register werden den Teilnehmern jährlich als Bescheinigung abgegeben.
- 5.3.3 Die Liste der FAMH-Titelträger, die ihre Fortbildungspflicht erfüllt haben, wird jährlich publiziert).
- 5.3.4 Während einer Übergangsperiode von zwei Jahren sind vorerst keine Sanktionen vorgesehen.
- 5.3.5 Unterlässt ein FAMH-Titelträger die Meldung über den Stand seiner Fortbildung ab 2002 wiederholt, so wird er verwarnet, was ab 2004 zu Sanktionen führt.
- 5.3.6 Rekursinstanz ist die SAMW-Kommission Fortbildung zum Laborleiter.

6 Inkraftsetzung

- 6.1 Das Reglement tritt am 1.1.2002 in Kraft.
- 6.2 Die Übergangsperiode ohne Sanktionen ist am 31.12.2003 abgeschlossen.

*SAMW Kommission Weiterbildung zum Laborleiter
Dezember 2001*

Dieser Originaltext in deutscher Sprache wurde am 4.2.2002 vom Vorstand der SAMW genehmigt